



Newsletter der Knyrim Trieb Rechtsanwälte OG

Sehr geehrte Damen und Herren! Liebe Datenschutzinteressierte!

Die DSGVO ist bald 4 Monate anwendbar. Und – uff - nichts ist passiert, denken Sie. Wie ich schon vor dem 25.5. prophezeite: Die Welt wird sich nach dem 25.5. weiterdrehen.

Wenn Sie denken, dass nichts passiert ist, liegen Sie aber falsch:

Bereits um 7 Uhr morgens des 25. 5. 2018 hat die von Max Schrems gegründete Datenschutzorganisation noyb (European Center for Digital Rights, die Abkürzung steht für „None of your business“) vier Beschwerden wegen „Zwangszustimmung“ gegen Google, Instagram, WhatsApp und Facebook vor vier Datenschutzbehörden in der EU eingebracht. Die Beschwerde gegen Facebook wurde vor der österreichischen Datenschutzbehörde eingebracht.

Wir machten, nachdem wir und unsere Mitarbeiter 17 Monate wie verrückt gearbeitet hatten, unsere Kanzlei am 25.5. zu und unternahmen gemeinsam einen Ausflug in die Steiermark. Um 11 Uhr bekam ich am Handy den ersten Anruf eines Mandanten, bei dem sich jemand erbost über einen DSGVO-Verstoß beschwert hatte. Seitdem sind die Anfragen zu Auskunfts- und Löschungsrechten und vor allem auch die Beratung bei Datenschutzverletzungen nicht mehr abgerissen.

Ist es nur ein subjektives Empfinden oder haben die Beschwerden auch objektiv zugenommen?

Ich habe dazu für die aktuelle Ausgabe von „[Datenschutz konkret](#)“, die dieser Tage ausgeliefert wird, die Leiterin der Datenschutzbehörde und Vorsitzende des Europäischen Datenschutz-Ausschusses, Frau Dr. Andrea Jelinek, interviewt. Diese hat mir das subjektive Empfinden auch objektiv mit deutlich gestiegenen Fallzahlen bestätigt: Bereits zum Interviewtermin am 19.7., also weniger als 2 Monate nach Anwendbarkeit der DSGVO waren seit 25.5. erstaunliche 424 Beschwerden eingegangen (im gesamten Jahr 2017 waren es 531), waren 147 Meldungen von Datensicherheitsverletzungen ([Data Breaches – siehe dazu den Beitrag unserer Juristin Frau Dr. Verena Wlk-Rosenstingl in der aktuellen Dako](#)) eingereicht und 911 Rechtsauskünfte gestellt worden (2017 waren es insgesamt knapp 2.200). Zum selben Zeitpunkt waren bereits über 4.000 Datenschutzbeauftragte bei der Behörde gemeldet und die Behörde hatte mehr als 80 laufende Verwaltungsstrafverfahren von den Bezirksverwaltungsbehörden und Magistraten übernommen (was erklärt, warum noch keine neuen Verfahren eingeleitet wurden).

Frau Dr. Jelinek erklärt im Interview auch, wie der Verfahrensablauf der Facebook-Beschwerde über Österreich, Irland und den Europäischen Datenschutzausschusses (EDSA) sein wird, was zeigt, dass die „Mühlen“ der DSGVO bereits mahlen.

Aktuelle Entscheidungen

Auskunftsersuchen - nicht exzessiv

Mittlerweile ist auch die erste Entscheidung zum Auskunftsrecht unter der DSGVO publik gemacht worden, die RA Mag. Alexander Nessler, LL.M, ständiger Kooperationspartner unserer Kanzlei, im aktuellen Heft der Dako erläutert.

Es ging in dieser Entscheidung um die Frage ob ein Bankkunde seine eigenen Kontoauszüge die letzten 5 Jahre zurück im Rahmen des Auskunftsrechts der DSGVO erhalten könne, wenn diese für ihn nicht mehr online abrufbar sind und ob die Bank dafür pro Jahr EUR 30,- als Bearbeitungsaufwand verlangen kann. Die DSB entschied, dass dieses Auskunftsersuchen nicht exzessiv sei und keine Kosten dafür verlangt werden dürfen. Diese Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig, da die Bank dagegen Beschwerde erhoben hat. Siehe [Dako 2018/46 oder in der RDB](#).

Speicherfristen - nicht zu lange

Im Sommer wurde im Rechtsinformationssystem [eine Entscheidung der DSB veröffentlicht](#), die schon zur Rechtslage nach DSGVO ergangen ist und bereits rechtskräftig ist weil sie vom Unternehmen nicht bekämpft wurde. Die Entscheidung könnte eine Adaptierung der in Ihrem Unternehmen allenfalls bereits festgelegten und umgesetzten Speicherfristen und der diesbezüglichen Informationen an die betroffenen Personen nach Art 13, 14 DSGVO notwendig machen. Betroffen sind Speicherfristen, die auf gesetzliche Verjährungsfristen abstellen und auch solche, die etwa einen Postlauf oder interne administrative Prozesse in die Berechnung einbeziehen.

In dem Bescheid hält die Datenschutzbehörde zunächst fest, dass die zehnjährige Frist des § 207 Abs 2 BAO lediglich eine Verjährungsfrist, nicht hingegen eine konkrete Verpflichtung zur Aufbewahrung von Daten normiert. Anders verhält es sich mit § 132 Abs 1 BAO, der eine Aufbewahrungspflicht von Büchern und Aufzeichnungen für sieben Jahre normiert und somit den Vorgaben der Speicherbegrenzung nach Art 5 Abs 1 lit e DSGVO entspricht. Die weitere Aufbewahrung von Daten muss durch ein sich konkret abzeichnendes Verfahren gerechtfertigt sein. Die bloße Möglichkeit, dass in Zukunft ein Verfahren eingeleitet wird, reicht hingegen nicht aus.

Nach Ansicht der Datenschutzbehörde dürfen Bücher und Aufzeichnungen sowie Belege zu steuerrechtlichen Zwecken daher maximal sieben Jahre gespeichert werden. Darüber hinaus sind Daten nach § 132 Abs 1 BAO noch so lange aufzubewahren, als sie für die Abgabenerhebung betreffende anhängige Verfahren von Bedeutung sind. Eine Speicherdauer von zehn Jahren oder für potenzielle Verfahren, die sich nicht konkret abzeichnen, ist nach Ansicht der Datenschutzbehörde hingegen unzulässig. Nach Ansicht der Datenschutzbehörde rechtfertigen weiters weder ein allfälliger Postlauf noch interne Prozesse eine längere Speicherung der Daten.

Wir empfehlen daher dringend, im Zuge der DSGVO-Vorbereitung erstellte interne Richtlinien und Speicher- bzw. Löschkonzepte im Hinblick auf die Entscheidung nochmals durcharbeiten, insbesondere hinsichtlich der Aufbewahrungsdauer von Buchhaltungsunterlagen, aber ebenso die Speicherdauern etwa von Bewerberdaten oder hinsichtlich Verjährungsfristen nochmals intern zu diskutieren. Nähere Informationen und rechtliche Überlegungen unsererseits zu dieser Entscheidung stellen wir auf Anfrage gerne zur Verfügung.

Beide Entscheidungen zeigen, dass die Datenschutzbehörde die DSGVO offensichtlich inhaltlich sehr streng auslegt.

Diese und weitere aktuelle Entscheidungen werden in den unten genannten Seminaren inhaltlich näher besprochen werden und die Konsequenzen diskutiert werden.

Seminare zum aktuellen Datenschutzrecht – mit Referentenrabatt besuchen!

EU Datenschutzreform & neues Datenschutzrecht

Seminar - 10. Oktober 2018, Wien

Das Update-Seminar für die Unternehmenspraxis, in dem aktuelle Entscheidungen diskutiert werden. Mit Dr. Matthias Schmidl, stv. Leiter der Datenschutzbehörde, HR Mag. Georg Lechner, Datenschutzbehörde, RA Dr. Gerald Trieb und RA Dr. Rainer Knyrim. Die Mitwirkung der Datenschutzbehörde garantiert Wissen aus erster Hand!

Wenn Sie bei der Online-Buchung als Gutscheincode „Referentenrabatt Knyrim“ eingeben, dann erhalten Sie EUR 100,- Rabatt. Die Buchung mit Referentenrabatt ist nur bis 26.9. möglich.

[Mehr zur Veranstaltung und zur Online-Buchung](#)

Datenschutz und Marketing

Seminar - 11. Oktober 2018, Wien

Die Beratung für die DSGVO hat gezeigt, dass gerade das Thema Marketing datenschutzrechtlich oft ein „schwarzes Loch“ ist: Der rechtliche Rahmen wird nicht eingehalten, die Datenqualität erfüllt nicht die Anforderungen der DSGVO, Einwilligungserklärungen sind falsch getextet und viele andere Probleme bestehen. Dieses Praxisseminar zeigt Ihnen, wie Sie Ihr Unternehmen auf die neuen Gegebenheiten vorbereiten, sodass Sie auch in Zukunft noch erfolgreich Ihre Marketingkampagnen durchführen können. Mit Dr. Kathrin Höfer, Datenschutzbeauftragte der Wien Energie GmbH und RA Dr. Rainer Knyrim

Wenn Sie bei der Online-Buchung als Gutscheincode „Referentenrabatt Knyrim“ eingeben, dann erhalten Sie EUR 100,- Rabatt. Die Buchung mit Referentenrabatt ist nur bis 26.9. möglich.

[Mehr zur Veranstaltung und zur Online-Buchung](#)

HR-Daten, Erlaubtes & Verbotenes

Seminar - 13. November 2018, Wien

Auf welche datenschutz- & arbeitsrechtlichen Aspekte Dienstgeber, -nehmer und Betriebsrat achten müssen, erfahren Sie in diesem Fachseminar. Sie profitieren von einer professionellen Aufarbeitung von Themen wie Datenschutzrecht, HR-Datenverarbeitung und -register, uvm. Mit RA Dr. Barbara Bartlmä und RA Dr. Rainer Knyrim

Wenn Sie bei der Online-Buchung als Gutscheincode „Referentenrabatt Knyrim“ eingeben, dann erhalten Sie EUR 100,- Rabatt. Die Buchung mit Referentenrabatt ist nur bis 26.9. möglich.

[Mehr zur Veranstaltung und zur Online-Buchung](#)

Publikation „Getting the deal trough – Data Protection & Privacy 2019“ erschienen

Vor wenigen Tagen ist die Publikation „Getting the deal trough – Data Protection & Privacy 2019“ erschienen. Daran werden anhand des jeweils desselben Frageschemas die Datenschutzrechtsordnungen von 34 Ländern innerhalb und außerhalb der EU dargestellt. Wir haben das Kapitel für Österreich verfasst und dürfen daher 10 Exemplare dieser 235 Seiten dicken Publikation verschenken.

Wenn Sie Interesse haben, dann schreiben Sie rasch eine Email an kt@kt.at mit dem Betreff „Bitte Getting the Deal Trough Data Protection zusenden“ und senden Sie Ihre Postanschrift mit. Sie können die Publikation auch online bestellen oder kostenpflichtig downloaden unter:

[Getting the Deal - Data Protection & Privacy](#)

„Der DatKomm“ – neuer Kommentar zum Datenschutzrecht erscheint

Nach einem Jahr Arbeit ist es so weit: Als Herausgeber des „DatKomm“, des völlig neuen Manz-Kommentars zur DSGVO und zum neuen Datenschutzrecht erscheint Mitte Oktober. Eine Redaktion und rund 30 Autoren haben hunderte Stunden für Sie über die vielen unklaren Bestimmungen der DSGVO nachgedacht und in der Kommentierung die dazu passenden Bestimmungen des neuen DSG gleich mit eingearbeitet, sodass Sie künftig nur einen Artikel der DSGVO aufschlagen müssen und gleich auch wissen, was der österreichische Gesetzgeber zu diesem dazu für Regelungen beschlossen hat und wie diese gemeinsam mit der DSGVO zu verstehen sind.

Das Grundwerk wird bereits über 1.000 Seiten umfassend und laufend erweitert und aktualisiert werden. Sie können das Werk Online bereits vorbestellen unter:

[Kommentar - Der DatKomm Grundwerk ERSCHEINT IM HERBST 2018](#)

RA Dr. Tobias Tretzmüller, LL.M. wird ständiger Kooperationspartner von Knyrim Trieb Rechtsanwälte

Wir freuen uns sehr, dass Dr. Tobias Tretzmüller, LL.M., der kurz nach Gründung unserer Kanzlei als Rechtsanwaltsanwärter zu uns kam, genau heute zum Rechtsanwalt angelobt wurde. Er wird ab morgen als ständiger Kooperationspartner unserer Kanzlei die bisherigen Mandanten weiter betreuen und diesen und künftigen Mandanten mit seinem Wissen im Informations- und Datenschutzrecht zur Verfügung stehen.

Dr. Tretzmüller hat aber auch viel Neues vor, sein erstes nach außen hin sichtbares Projekt wird ein Datenschutz-YouTube-Kanal unserer Kanzlei sein, der im Oktober starten wird. Erst mit der Zeit an uns sichtbar sein wird sein zweites Projekt, eine wöchentliche Sportstunde für Mitarbeiter, denn Dr. Tretzmüller ist auch ausgebildeter Fitnesstrainer! Dr. Tretzmüller hat sich über den Sommer auch mit dem US-amerikanischen Datenschutzrecht und dem neuen California Consumer Privacy Act befasst und nachstehende kurze Information dazu zusammengestellt.

Ein Überblick über das US-amerikanische Datenschutzrecht

Amerika – das Land der unbegrenzten Möglichkeiten. Dies gilt auch und insbesondere für den Datenschutz. Ein kurzer Streifzug durch das amerikanische Datenschutzrecht.

Zum Status quo

Das US-amerikanische Datenschutzrecht ist zunächst dadurch gekennzeichnet, dass es keine landesweiten, vereinheitlichenden Regelungen gibt. Nur für gewisse Branchen gibt es harmonisierte Normen, wie den „Gramm Leach Bliley Act“ im Finanzsektor, den „Health Information Portability and Accountability Act“ im Gesundheitssektor oder den „CAN-SPAM Act“ betreffend unerbetener elektronischer E-Mails. Abgesehen von diesen spezifischen Regelungen obliegt es den einzelnen Bundesstaaten den Datenschutz Ihrer Bewohner zu regulieren. Mangels zentraler Aufsichtsbehörde und Awareness in der Bevölkerung führte das Thema Datenschutz bislang einen Dornröschenschlaf. Doch die Zeit der Wende scheint gekommen.

Zeit der Wende

Vor allem der im März 2018 veröffentlichte Datenskandal rund um Facebook und Cambridge Analytica hat das Bewusstsein der amerikanischen Bevölkerung geschärft. Ausgelöst durch diesen Skandal wurde aufgrund einer Bürgerinitiative der California Consumer Privacy Act 2018 initiiert. Dieser wurde bereits durch den Senat und den Gouverneur gezeichnet und wird mit Anfang 2020 anwendbares Recht darstellen. Einsichtig heißt es in den Gesetzesmaterialien sinngemäß: „Das Kalifornische Recht hat nicht Schritt gehalten mit den technologischen Entwicklungen“. Hinzuweisen ist darauf, dass der California Consumer Privacy Act 2018 nur hinsichtlich des Bundesstaates Kalifornien maßgeblich sein wird. Um einen gesetzlichen Fleckerlteppich zu vermeiden, häufen sich allerdings die Anzeichen, dass eine landesweite Harmonisierung angestrebt wird.

Der California Consumer Privacy Act 2018 nimmt in weiten Teilen Anleihe an der Datenschutzgrundverordnung. So werden betroffene Personen das Recht auf Auskunft haben ob Daten offengelegt und verkauft wurden. Geschädigte Personen werden die Möglichkeit haben ihre Ansprüche im Schadenersatzweg geltend zu machen. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass einige Milliardenunternehmen ihr Geschäftskonzept von Grund auf überdenken werden müssen.

Eine Randnotiz

Was in den USA offenbar völlig – bewusst oder unbewusst – übersehen wird: Die „Big Player“ der amerikanischen Wirtschaft haben bereits heute die Datenschutzgrundverordnung umzusetzen! Aufgrund ihres territorialen Anwendungsbereiches gelangt die DSGVO nämlich bereits dann zur Anwendung, wenn ein Unternehmen mit Sitz außerhalb der Europäischen Union im Unionsraum Waren oder Dienstleistungen anbietet oder das Verhalten von Personen in der Union analysiert.

Unternehmen, die ihre Dienstleistungen und Waren in Kalifornien anbieten, müssen sich somit auf die Herausforderungen des neuen Gesetzes vorbereiten.

Datenschutzinformation

Die Verarbeitung der Daten erfolgt durch Knyrim Trieb Rechtsanwälte OG. Für den Versand bedienen wir uns eines Newsletter-Versandpartners, derzeit Mailjet.de, für die Speicherung Ihrer Daten eines Internet-Service-Providers, derzeit A1 Telekom Austria. Die Einwilligung kann durch Klicken des untenstehenden Links „Vom Newsletter anmelden“ jederzeit widerrufen werden.

Alle Informationen, welche Daten wir für den Newsletter verarbeiten finden Sie in unserer [Datenschutzinformation](#).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rainer Knyrim

Knyrim Trieb Rechtsanwälte OG

Mariahilfer Straße 89a, A-1060 Wien, T: +43 1 909 30 70, F: +43 1 909 36 39

FB: www.facebook.com/knyrimtrieb E: ky@kt.at, W: www.kt.at

FN 462250f, HG Wien, DVR 4017263

(c) Copyright - Knyrim Trieb Rechtsanwälte

